

## VBGR – Personalversammlung, Prüferbeurteilung

Geschäftsstelle  
München

Liebe Prüfer und Prüferinnen,

Morassistraße 2  
D-80469 München

Die Verfügung der H1 vom 3.6.04 enthält Regelungen für die Beurteilungen der Prüfer die im Gegensatz zur Dienstvereinbarung Beurteilungsrichtlinie stehen und mit denen die Schraube der Erledigungen noch fester angezogen wird.

Verantwortlich  
Benedikt Faust  
Telefon 089.2195-2619

Was irreführenderweise als "Klarstellungen und Erläuterungen zur aktuellen Beurteilungspraxis" bezeichnet wird, erhöht nicht nur - für die Betroffenen überraschend - die für die Verbeamtung und die Beförderungen notwendigen Prozentsätze der sog. Durchschnittsleistung zum Ende von Beurteilungszeiträumen, sondern legt auch erstmals die entgegen der Dienstvereinbarung geübten Praktiken schriftlich fest.

Telefon 089.2157-8433  
Telefax 089.2157-8433  
[post@vbgr.dbb.de](mailto:post@vbgr.dbb.de)  
[www.vbgr.dbb.de](http://www.vbgr.dbb.de)

Gegensätzlich zur Dienstvereinbarung ist zunächst, dass die sog. „Durchschnittsleistung einer Abteilung“ der H1-Verfügung nicht den in der Dienstvereinbarung verlangten „objektiven Maßstab“ bildet.

So kommt die sog. Durchschnittsleistung einer Patentabteilung, gerechnet in Erledigungen pro Nettoarbeitstage, zwar mit Anrechnung der Erledigungen der Auszubildenden aber unter Weglassung von deren Nettoarbeitstagen zustande: Zitat H1-Verfügung: „Als Durchschnitt der Arbeitsmenge ist jeweils der nach der geltenden H1-Vfg. sich ergebende Durchschnittswert der Erledigungen aller selbständigen Mitglieder der Abteilung bezogen auf die Nettoarbeitstage zu zählen. Insofern fällt hinsichtlich der Arbeitsmenge die Durchschnittsleistung der jeweiligen Abteilung mit den durchschnittlichen Anforderungen gemäß Beurteilungsrichtlinie zusammen.“

Es ist nicht objektiv, dass „durchschnittliche Anforderungen“ mit einer Erledigungszahl weit oberhalb des arithmetischen Mittelwerts gleichgesetzt werden. Zudem ist offensichtlich fehlerhaft, dass Prüfer, insbesondere Nachwuchsprüfer, nicht in den Vergleichsgruppen verglichen werden, die die Dienstvereinbarung vorsieht, sondern zusätzlich mit Gruppenleitern und BFKDs. So führt die H1-Verfügung selbst aus: „Die Zugehörigkeit zu einer Vergleichsgruppe beginnt mit dem Zeitpunkt der Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte“

Ich habe dem Personalrat bereits am 4.8.04 einen Antrag vorgelegt, der die Abstellung dieser Missstände, von denen vorstehend nur einige aufgezählt sind, notfalls durch Gerichtsbeschluss, forderte. Dieser Antrag wurde damals an viele Prüfer verteilt (<http://www.vbgr.dbb.de>). Da bis heute kein verbindliches Entgegenkommen der Amtsleitung erfolgt ist, das in seiner Schriftform einer H1-Verfügung gleichkäme, scheint eine gerichtliche Auseinandersetzung unvermeidlich.

Ob das Verwaltungsgericht angerufen wird, darüber kann neben dem Personalrat die Personalversammlung am nächsten Dienstag entscheiden. Es wurde bereits von dritter Seite ein entsprechender Beschlussantrag für die kommende Personalversammlung eingereicht. Also kommen Sie bitte zahlreich und stimmen Sie für den Antrag (sofern die Situation so bleibt wie sie jetzt ist) oder geben Sie sich der Hoffnung hin, dass sich die Mehrheit der Beamtenvertreter im Personalrat für einen ähnlichen Antrag entscheiden wird. Letzterer würde freilich nicht am VBGR scheitern.

Stellen Sie sich mit uns gegen eine Inflation substanzloser Erledigungspunkte. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen kann auch den etablierten Prüfern eine generelle Absenkung der Beurteilungen nicht gleichgültig sein.

Benedikt Faust